

B e g r ü n d u n g

16. Okt. 1973

I

Der Bebauungsplan Tonndorf 19 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. Oktober 1972 (Amtlicher Anzeiger Seite 1473) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist die an die Tonndorfer Hauptstraße und an den Sonnenweg grenzenden Flurstücke als Wohnbaugebiet aus.

III

Die Tonndorfer Hauptstraße weist zur Zeit eine dreispurige Fahrbahn sowie beidseitig Geh- und Radwege auf. Der Sonnenweg enthält zwei Fahrspuren mit beidseitigen Geh- und Radwegen sowie einseitiger Parkspur und ist im Kreuzungsbereich trompetenförmig aufgeweitet.

Die Bebauung auf den angrenzenden Flurstücken besteht überwiegend aus ein- und zweigeschossigen Läden, zum geringen Teil mit Wohnungen, sowie einem fünfgeschossigen Wohnhaus mit Laden und einer öffentlichen Bücherhalle. Im Südosten grenzt das Gelände der Studio Hamburg Atelierbetriebsgesellschaft mbH an den Geltungsbereich. Im Nordosten befindet sich eine Tankstelle.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Flächen für den Ausbau der Straßenkreuzung Tonndorfer Hauptstraße - Sonnenweg/Jenfelder Allee zu sichern. Der Sonnenweg als Teil einer Verkehrsverbindung zwischen Billstedt und Farmsen und die Tonndorfer Hauptstraße in ihrer Bedeutung als Teilstück der Bundesstraße B 435 und als Autobahnzubringer machen den Ausbau der Straßenkreuzung dringend erforderlich. Die Straßenprofile enthalten vier Fahr-

spuren, beidseitig Geh- und Radwege, Parkspuren sowie im Kreuzungsbereich Aufweitungen für Rechtsabbieger und Busbuchten. Der Bebauungsplan Tonndorf 19 ergänzt hinsichtlich der Flächensicherung für den Kreuzungsausbau die Bebauungspläne Tonndorf 8 vom 10. Juni 1969 und Tonndorf 16/Jenfeld 10 vom 22. Dezember 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 111 und 309).

IV

Als Straßenflächen sind etwa 9 600 qm (davon neu etwa 2 400 qm) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen, mit Ausnahme der Teilflächen aus den Flurstücken 679 und 682, noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Vom Straßenausbau werden in der Tonndorfer Hauptstraße eine Tankstelle und das Pförtnerhäuschen der Studio Hamburg Atelierbetriebsgesellschaft mbH. sowie im Sonnenweg ein Blumengeschäft betroffen.

Weitere Kosten werden durch den Ausbau der Tonndorfer Hauptstraße und des Sonnenweges entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.